

--

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Sicherstellung einer effektiven Betrugsbekämpfung und Erhöhung des Rechtsschutzes

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Anpassung der Pauschalsätze für die Entschädigung des Rechtsschutzbeauftragten

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

in Tsd. €	2026	2027	2028	2029	2030
Nettofinanzierung Bund	-2	-2	-2	-2	-2
Nettofinanzierung Länder	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gemeinden	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung SV-Träger	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gesamt	-2	-2	-2	-2	-2

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Verordnung über die Festsetzung von Pauschalsätzen für die Entschädigung des Rechtsschutzbeauftragten

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Finanzen

Titel des Vorhabens: Verordnung über die Festsetzung von Pauschalsätzen für die Entschädigung des Rechtsschutzbeauftragten

Vorhabensart:	Verordnung	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2026
Erstellungsjahr:	2026	Letzte Aktualisierung:	17.06.2026

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Sicherstellung der langfristigen und nachhaltigen Aufgabenbewältigung des Ressorts durch motivierte, leistungsfähige und leistungsbereite Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, um die Bedarfe und Anforderungen der Bürgerinnen und Bürger optimal erfüllen zu können. (Untergliederung 15 Finanzverwaltung - Bundesvoranschlag 2026)

Problemanalyse

Problemdefinition

Die Tätigkeit des beim Bundesminister für Finanzen eingerichteten Rechtsschutzbeauftragten nach § 74a FinStrG (Finanzstrafgesetz) ist inhaltlich seit Jahresbeginn 2026, hinsichtlich der Beschlagnahme von Datenträgern und Daten im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren, stark angewachsen:

Mit den Änderungen im FinStrG durch das BGBl. I Nr. 98/2025 wurden diesem umfangreiche Aufsichts-, Kontroll- und Beschwerderechte zuerkannt (vgl § 92h FinStrG), da er nun auch zur Kontrolle der Anordnung und Durchführung einer Beschlagnahme von Datenträgern und Daten zu prüfen befugt ist. Dafür stehen ihm die in § 92h FinStrG umfangreich aufgezählten Befugnisse (Beschwerdemöglichkeit, jederzeit Einblick in alle erforderlichen Akten, Unterlagen und Daten, Überwachung und Betretung aller Räume, in denen Originalsicherungen, Arbeitskopien, Datenträger und Ergebnisse der Datenaufbereitung aufbewahrt werden, Beantragung der Datenvernichtung, Einsicht in das Ergebnis der Datenaufbereitung) zu.

Ziele

Ziel 1: Sicherstellung einer effektiven Betrugsbekämpfung und Erhöhung des Rechtsschutzes

Beschreibung des Ziels:

Mit der vorliegenden Verordnung soll eine Anpassung der ursprünglichen Vergütungsverordnung vom 10.12.2015, BGBl. II Nr. 407/2015 vorgenommen werden.

So sollen der Rechtsschutzbeauftragte und dessen Stellvertreter den erhöhten Anforderungen und Tätigkeiten entsprechend entschädigt werden, um hinsichtlich der Beschlagnahme von Datenträgern und Daten im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren eine effektive Betrugsbekämpfung sicherzustellen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Anpassung der Pauschalsätze für die Entschädigung des Rechtsschutzbeauftragten

Maßnahmen

Maßnahme 1: Anpassung der Pauschalsätze für die Entschädigung des Rechtsschutzbeauftragten

Beschreibung der Maßnahme:

Die Pauschalsätze für die Entschädigung des Rechtsschutzbeauftragten und seiner Stellvertreter sollen wie folgt festgesetzt werden:

- Dem Rechtsschutzbeauftragten gebührt eine Entschädigung im Ausmaß von 20 vH des Gehaltes eines Bundesbeamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes in der Verwendungsgruppe A1, Funktionsgruppe 9 für 10 Kalendermonate pro Kalenderjahr.
- Den stellvertretenden Rechtsschutzbeauftragten gebührt insgesamt eine Entschädigung im Ausmaß von 20 vH des Gehaltes eines Bundesbeamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes in der Verwendungsgruppe A1, Funktionsgruppe 9 für 6 Kalendermonate pro Kalenderjahr. Sie teilen im Zweifel diese Entschädigung nach Köpfen.

Die Entschädigung soll künftig am Ende jeden Monats ausgezahlt werden.

Die Verordnung soll rückwirkend mit 01. Jänner 2026 in Kraft treten.

Umsetzung von:

Ziel 1: Sicherstellung einer effektiven Betrugsbekämpfung und Erhöhung des Rechtsschutzes

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2026	2027	2028	2029	2030
Erträge	0	0	0	0	0	0
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen	10	2	2	2	2	2
davon Bund	10	2	2	2	2	2
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	-10	-2	-2	-2	-2	-2
davon Bund	-10	-2	-2	-2	-2	-2
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2026	2027	2028	2029	2030
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	10	2	2	2	2	2
davon Bund	10	2	2	2	2	2
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung	-10	-2	-2	-2	-2	-2
davon Bund	-10	-2	-2	-2	-2	-2
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Bedeckung Bund

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

Erläuterung zur Bedeckung:

Die ausgewiesenen Personalauszahlungen finden in den VBÄ-Zielwerten 2026ff des Ressorts ebenso Deckung wie die errechneten Budgetmittel in der Veranschlagung des BFG 2026 und des jeweils geltenden BFRG.

[illegible]

GESAMTSUMME	2	2	2	2	2
-------------	---	---	---	---	---

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung valorisiert wird.

in €		2026		2027		2028		2029		2030	
Maßnahme / Leistung	Körperschaft	Anzahl	Aufwand	Anzahl	Aufwand	Anzahl	Aufwand	Anzahl	Aufwand	Anzahl	Aufwand
Anpassung der Pauschalsätze	Bund	1	2.000,00	1	2.000,00	1	2.000,00	1	2.000,00	1	2.000,00

Im Zusammenhang mit der Erhöhung der Pauschalsätze für die Entschädigung des Rechtsschutzbeauftragten sowie dessen Stellvertreter kommt es zu einem zusätzlich jährlichen Personalaufwand von insgesamt rund 2.000 Euro.

Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2026	2027	2028	2029	2030
Bund	0	0	0	0	0
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME					

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.028

Schema: BMF-S-WFA-v.1.24

Fachversion: 1

Deploy: 3.0.26.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 25.06.2026 15:05:50

WFA Version: 1.1

OID: 5949

B2|D0